

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIENSTE VON

SWITCH, WERDSTRASSE 2, 8021 ZÜRICH

VERSION 1.0

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen die bisher geltende „Allgemeine Benutzungsordnung für die Dienste von SWITCH vom 10. Dezember 1999“ und die „Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen in der Version 5/1996“.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen für den Bezug von Diensten von SWITCH durch **den Vertragspartner und dessen Endbenutzer**. Davon ausgenommen sind Dienste, die besonderen Bestimmungen von SWITCH unterliegen, wie z.B. Domain-Namen.

1.2. Bedingungen für den Bezug von Diensten

Bestandteile des jeweils gültigen **Dienstleistungsvertrags zwischen SWITCH und dem Vertragspartner sind** diese AGB in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils anwendbaren **Dienstleistungsbeschriebe** der einzelnen Dienste (nachfolgend in ihrer Gesamtheit nur noch Dienstleistungsvertrag genannt). Bei Widersprüchen geht der Dienstleistungsvertrag dem Dienstleistungsbeschrieb und dieser den vorliegenden AGB vor. Nicht alle Dienstleistungen verfügen über einen Dienstleistungsbeschrieb.

1.3. Abtretung und Verrechnung von Ansprüchen

Der Vertragspartner kann seine Ansprüche gegenüber SWITCH aus dem Dienstleistungsvertrag nicht auf Dritte übertragen, es sei denn SWITCH stimmt dem zuvor schriftlich zu. Vorbehalten bleiben ferner anders lautende Regeln im anwendbaren Dienstleistungsbeschrieb.

Verrechnung im Sinne von Art. 120 OR wird ausgeschlossen, es sei denn der anwendbare Dienstleistungsbeschrieb sieht etwas anderes vor.

1.4. Anerkennung der Bedingungen für den Bezug von Diensten

Mit der Nutzung von Diensten anerkennt der Vertragspartner für sich selbst und seine Endbenutzer die jeweils gültigen Bedingungen des jeweiligen Dienstleistungsvertrags.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass er und seine Endbenutzer die Leistungen von SWITCH im Einklang mit dem Dienstleistungsvertrag sowie mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

2. Leistungen von SWITCH

2.1. Dienste

Die Dienste werden in den jeweils dienstespezifischen Dienstleistungsbeschrieben technisch und rechtlich spezifiziert.

2.2. Anlagen, Geräte und Software

Die dem Vertragspartner für die Nutzung der Dienstleistungen allfällig zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte sowie Software verbleiben im Eigentum von SWITCH und der Vertragspartner erhält daran keine Verfügungs- und keine Urheberrechte. Der Vertragspartner ist nicht befugt, an diesen Anlagen und Geräten sowie an der Software ohne Einwilligung von SWITCH Änderungen vorzunehmen; er haftet für daran entstandene Schäden wegen unsachgemässer Behandlung durch seine Mitarbeiter oder Dritte.

2.3. Einschränkung der Dienstleistungserbringung durch SWITCH

SWITCH trifft die in den Dienstleistungsbeschrieben bezeichneten sowie die ihr als angemessen erscheinenden Massnahmen zum Schutz ihrer Leistungen vor negativen Ausseneinflüssen (Viren sowie andere schädliche Programme, nicht autorisierte Zugriffe auf Systeme und Daten etc.). SWITCH kann jedoch nicht garantieren, dass diese Massnahmen in jedem Fall wirksam sind. Der Vertragspartner kann sich daher zum Schutz seiner Anlagen und Daten nicht allein auf die Massnahmen von SWITCH verlassen und bleibt dafür verantwortlich, selbst Massnahmen gegen negative Ausseneinflüsse zu treffen.

2.4. Hilfspersonen und Dritte

SWITCH kann ihre Dienste durch den Einsatz von Hilfspersonen und Dritten erbringen und übernimmt für deren Leistungen und deren Verhalten die gleiche Gewährleistung

wie für eigene Leistungen. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den anwendbaren Dienstleistungsbeschrieben.

3. Unzulässige Nutzung

3.1. Definition

Unzulässig ist jede Nutzung eines SWITCH-Dienstes im Widerspruch zum Dienstleistungsvertrag sowie zum anwendbaren Recht, insbesondere wenn die Nutzung

- a) andere Kunden von SWITCH, deren Endbenutzer oder Diensteanbieter behindert oder schädigt;
- b) das Funktionieren der Dienste von SWITCH und/oder von deren Partnernetzen beeinträchtigt;
- c) den Versand von unaufgeforderter Werbung oder sonstigen Massensendungen (Spamming) bezweckt (Art. 3 Abs. 1 lit. o i.V.m. Art. 23 UWG); oder
- d) die Vorbereitung oder Durchführung von rechtswidrigen Tätigkeiten oder den unautorisierten Zugang zu Systemen, Diensten, Daten oder Informationen bezweckt. Das gilt insbesondere bei Missbrauch der Dienste von SWITCH zur Begehung oder Unterstützung strafbarer Handlungen wie insbesondere aber nicht abschliessend unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in Datenverarbeitungssysteme, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Geldwäscherei, Verbreitung und/oder Abruf von widerrechtlichen oder unsittlichen Inhalten (z.B. Gewaltdarstellungen, harter Pornographie, Aufforderungen zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, Störungen der Glaubens- und Kulturfreiheit oder Rassendiskriminierungen) oder der unerlaubten Nutzung oder Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken (vgl. Artikel 135, 143, 143bis, 144bis, 147, 197 Ziffer 3, 259, 261, 261bis und 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 67/68 des Urheberrechtsgesetzes).

3.2. Massnahmen bei unzulässiger Nutzung

Liegt eine unzulässige Nutzung vor, hält SWITCH Rücksprache mit dem Vertragspartner. SWITCH berücksichtigt die Verhältnismässigkeit allfällig zu treffender Massnahmen.

Der Vertragspartner und seine Endbenutzer sind in solchen Fällen verpflichtet, SWITCH und mit SWITCH zusammenarbeitende Dritte bei der Aufklärung von Vorfällen unzulässiger Nutzung, insbesondere bei Verdacht auf Strafdelikte und bei Schadensfällen, zu unterstützen.

In dringenden Fällen kann SWITCH bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der unzulässigen Nutzung im Sinne von Ziffer 3.1 sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Vertragspartners bzw. seines Endbenutzers:

- a) die betreffenden Daten (z.B. Raubkopien, Nachrichten mit widerrechtlichem Inhalt) löschen;

- b) die Erbringung des in Frage stehenden Dienstes gegenüber dem betroffenen Endbenutzer und/oder des Vertragspartners einstellen; und/oder
 - c) den Zugang des betroffenen Endbenutzer(s) oder die Konnektivität zu dem betroffenen Vertragspartner unterbrechen.
- Dem/den Endbenutzer(n) und/oder dem Vertragspartner stehen in diesen Fällen keine Ersatz- oder sonstige Ansprüche zu.

3.3. Haftung des Vertragspartners bei unzulässiger Nutzung

Der Vertragspartner kann für alle Schäden, die durch die unzulässige Nutzung der SWITCH-Dienste durch ihn und/oder die ihm zugehörenden Endbenutzer bei SWITCH oder Dritten entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

4.1. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Damit SWITCH ihre Dienste erbringen kann, sorgt der Vertragspartner auf eigene Kosten für die dazu auf seiner Seite notwendigen administrativen, organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen, wie Bezeichnung von Ansprechpersonen und Zusammenarbeit bei der Evaluation von Störungen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Vorgaben aus dem Vertrag eingehalten werden und die unzulässige Nutzung von SWITCH-Diensten verhindert wird. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, die ihm zugehörenden Endbenutzer verbindlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGNB und der Dienstleistungsbeschriebe von SWITCH zu verpflichten.

4.2. Versäumnisse des Vertragspartners

Vernachlässigt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten, kann SWITCH geeignete Massnahmen ergreifen. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

5. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1. Preise

Die Preise für die Dienste von SWITCH werden im Vertrag festgehalten.

5.2. Abrechnung nach Aufwand

Wird eine Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet, wird der effektive Zeitaufwand zuzüglich Spesen in Rechnung gestellt. Drittkosten werden weiterverrechnet.

5.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Dienste erfolgt jeweils quartalsweise im Voraus, es sei denn im Dienstleistungsvertrag sei dies anders bestimmt.

5.4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von SWITCH werden jeweils nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung fällig. Bei nicht fristgemässer Bezahlung kommt der Vertragspartner automatisch in Verzug. In diesem Fall schuldet er einen Verzugszins von 5%. Die übrigen gesetzlichen Verzugsrechte bleiben vorbehalten.

6. Dauer der Dienste

Der Vertragsbeginn und das Vertragsende werden im Vertrag festgehalten. In der Regel schliesst SWITCH befristete Verträge ab.

SWITCH kann den Vertrag ausserordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündungsfrist auf jeden Zeitpunkt kündigen, wenn der Vertragspartner nach Abmahnung den vertragsgemässen Zustand bei Vertragsverletzung nicht innert nützlicher Frist herstellt oder den Mangel beseitigt, insbesondere, wenn der Vertragspartner bereits schriftlich verwarnt worden ist. Darüber hinaus kann SWITCH den Vertrag ausserordentlich kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

7. Gewährleistung und Haftung von SWITCH

7.1. Gewährleistung

SWITCH erbringt ihre Dienste im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen sorgfältig und gemäss dem aktuellen Stand der Technik. SWITCH kann keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg im Zusammenhang mit ihren Diensten oder für die ununterbrochene und korrekte Erbringung der Dienste übernehmen. SWITCH bemüht sich, die intern definierten Service-Ziele einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Service-Ziele begründet keinen Rückerstattungsanspruch für erbrachte Zahlungen oder sonstige Ansprüche des Vertragspartners. Falls für den Vertragspartner die Service-Ziele wiederholt nicht erfüllt werden, kann SWITCH geeignete Massnahmen ergreifen. Der Vertragspartner hat selbst Massnahmen zu treffen, um die Folgen von Fehlern und Betriebsunterbrüchen abzufangen. SWITCH ist nur dann zu Datensicherungs- und Backup-Massnahmen verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Dienstleistungsbeschrieb definiert ist. Allfällige abweichende Gewährleistungsregelungen im Vertrag bleiben vorbehalten.

Die Dienste stehen dem Vertragspartner grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen. Anders lautende Festlegungen im Vertrag sowie Störungen, welche zur Beeinträchtigung der Dienste führen, bleiben vorbehalten. SWITCH verpflichtet sich, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten von SWITCH Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der

Dienste in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr, ohne die eidgenössischen, kantonal- und stadtzürcherischen Feiertage sowie ohne die Tage zwischen dem 24. Dezember und 2. Januar, inklusive derselben. SWITCH wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu.

7.2. Haftung von SWITCH

SWITCH haftet gegenüber dem Vertragspartner für die schuldhaft herbeigeführten direkten Personen- und Sachschäden, maximal jedoch im Umfang des vom betreffenden Vertragspartner im Jahr des Schadenseintritts geschuldeten jährlichen Betrages für den Dienst gemäss dem Vertrag. Für die von Hilfspersonen von SWITCH verursachten Personen- oder Sachschäden haftet SWITCH im obigen Umfange. Jede weitere oder andere Haftung von SWITCH sowie von ihren Mitarbeitern und Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Datensicherheit, die Bereitstellung von Ausweichlösungen und die bei der Nutzung der erbrachten Dienste erzielten Resultate liegen in der Verantwortung des Vertragspartners. Vorbehältlich von Fällen gesetzlich zwingender Haftung besteht demzufolge insbesondere keine Haftung von SWITCH sowie von deren Mitarbeitern und Hilfspersonen für Datenverlust oder -beschädigung, reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, Einnahmenausfall oder nicht erzielte Einsparungen.

SWITCH schliesst jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber dem Endbenutzer aus.

7.3. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, d.h. wenn SWITCH aus Gründen, die von ihr und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht in zumutbarer Weise beherrscht werden können (wie z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, Sabotage, Terrorismus, erhebliche Betriebsstörungen, Unterbruch von Telekommunikationsleitungen, insbesondere derjenigen des Internets, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen), an der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten aus dem Vertrag gehindert ist, ist sie für die Zeit, während welcher das Ereignis der höheren Gewalt andauert, sowie während einer angemessenen Anlaufzeit danach, von der Erfüllung der betreffenden Pflicht(en) befreit und haftet nicht für allfällige, dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung der betreffenden Pflicht(en) resultierende, direkte oder indirekte Schäden.

8. Software insbesondere

8.1. Lizenzen

Für die Lieferung bzw. Lizenzierung von Produkten eines Dritten (Hersteller) oder von SWITCH gelten in erster Linie die Liefer-, Lizenz- und Garantiebestimmungen des Herstellers bzw. von SWITCH, die dem Vertragspartner bzw. dessen Endbenutzern

überbunden und in geeigneter Form zugänglich gemacht werden müssen. Bei groben oder anhaltenden Verstössen gegen die Lizenzbedingungen kann das Lizenzrecht entzogen werden.

8.2. Geistiges Eigentum

Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte und die sonstigen Rechte des Geistigen Eigentums (Patent-, Marken-, Designrechte), im Zusammenhang mit Diensten von SWITCH verbleiben bei SWITCH oder beim Hersteller. Dies gilt auch für die Rechte an den von SWITCH und/oder ihren Hilfspersonen erarbeiteten Ergebnissen aus Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit SWITCH, aus der Analyse von Software oder Problemen des Vertragspartners, aus Programmierungsarbeiten etc. SWITCH ist berechtigt, diese Ergebnisse unentgeltlich zu verwerten. Der Vertragspartner erhält im Zusammenhang mit den Diensten von SWITCH sowie den von SWITCH und/oder ihren Hilfspersonen erarbeiteten Ergebnissen lediglich ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für sich und die ihm zugehörigen Endbenutzer in dem Umfang, wie dies für die zulässige Nutzung des Dienstes gemäss Vertrag erforderlich ist. Der Vertragspartner kann das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nicht auf Dritte übertragen.

8.3. Individuelle Anfertigungen

Die Resultate von Dienstleistungen (einschliesslich Software-Entwicklungen) und Arbeiten, welche von SWITCH individuell für einen Vertragspartner erstellt werden, gehen nach vollständiger Bezahlung mit den übertragbaren Schutzrechten in dessen Eigentum über. SWITCH kann die zur Entwicklung eingesetzten Ideen, Verfahren und Erkenntnisse frei und ohne Kostenfolgen weiterverwenden und -verwerten.

9. Geheimhaltung

SWITCH und der Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit den Diensten von SWITCH zur Kenntnis gelangenden Daten, Unterlagen und Informationen aus dem Bereich der jeweils andern Partei vertraulich zu behandeln und gegen jede unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte angemessen zu schützen.

Daten, Informationen und Unterlagen des Vertragspartners dürfen innerhalb von SWITCH auf einer „Need-To-Know“-Basis verwendet werden. Die Weitergabe von Daten, Informationen und Unterlagen von SWITCH durch den Vertragspartner an Dritte erfordert die vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SWITCH.

Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Daten, Unterlagen und Informationen, welche an Informations- und Schulungsveranstaltungen von SWITCH gegenseitig ausgetauscht werden und nicht öffentlich zugänglich sind.

10. Datenschutz

Der Vertragspartner ist einverstanden, dass Daten über ihn und seine Endbenutzer durch SWITCH an in- oder ausländische Beauftragte, Lizenzgeber usw. zur Bearbeitung weitergeleitet werden können. Dies umfasst Personendaten wie IP-

Adressen und alle Daten, die zur gehörigen Vertragserfüllung gegenüber Leistungserbringern von SWITCH notwendig sind, insbesondere in Missbrauchsfällen.

SWITCH und der Vertragspartner gewährleisten in jedem Fall und bei allen Tätigkeiten die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten.

Für den Schutz und die Sicherheit der auf seinen Systemen bearbeiteten Personendaten von Dritten (inkl. ihres Personals) ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Allfällige besondere Anforderungen, die über die allgemeinen Massnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz hinausgehen, sind von SWITCH nur dann zu erfüllen, wenn sie mit dem betreffenden Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung dieser AGB

Diese AGB treten am 1. August 2009 in Kraft.

SWITCH kann diese AGB und die Dienstleistungsbeschriebe jederzeit ändern. Der Vertragspartner wird per E-Mail und/oder über die Webseite oder in einer anderen geeigneten Form über die Änderung benachrichtigt.

11.2. Weitergeltung einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Haftung und Gewährleistung, die Geheimhaltung, die Schutzrechte sowie das anwendbare Recht und den Gerichtsstand gelten auch nach Beendigung des Vertrages auf unbestimmte Zeit weiter.

11.3. Teilweise Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB, eines Vertrages oder eines Dienstleistungsbeschriebs nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine gültige und rechtswirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

11.4. Rechtswahl

Der Vertrag untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

11.5. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Handelsgericht Zürich.